



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
E [sp@wko.at](mailto:sp@wko.at)  
W <http://wko.at/sp>

[vi1@sozialministerium.at](mailto:vi1@sozialministerium.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMASK-433.001/0002-VI/B/1/2018  
v. 5.1.2018

Unser Zeichen, Sacharbeiter

Sp 980/18/Mag. GS/SM  
Mag. Straßegger

Durchwahl

4012

Datum

1.2.2018

## **Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Vor dem Hintergrund der im internationalen Vergleich weit überdurchschnittlich hohen Lohnnebenkosten in Österreich begrüßt die WKÖ das im Regierungsprogramm ausdrücklich enthaltene Ziel den Faktor Arbeit zu entlasten. Der im Entwurf vorgesehene Entfall bzw. die Reduktion der Arbeitslosenversicherungsbeiträge für eine begrenzte Gruppe von Versicherten leistet allerdings wenig bis keinen Beitrag dazu, den Faktor Arbeit zu entlasten. Vielmehr wird die Beitragslast auf noch weniger zahlende Versicherte verteilt und das mit über 1,5 Milliarden Euro im Defizit liegende Budget der Arbeitslosenversicherung weiter schwer belastet.

Die im Entwurf vorgesehenen Schwellenwerte entlasten im Übrigen nicht mehr nur Niedrigverdiener. Der oberste Schwellenwert von Euro 1.948,00 liegt bereits über dem Brutto-Medianeinkommen unselbständig Erwerbstätiger des Jahres 2016 (laut Statistik Austria Euro 27.051,00). Die angedachte Anhebung der Einkommensgrenzen kann sohin auch nicht unter dem Blickwinkel sozialer Ausgewogenheit gerechtfertigt werden. Vielmehr sollte mit Bedacht werden, dass die im Entwurf vorgesehene Ausweitung der Beitragsbefreiung/senkung Teilzeit noch attraktiver machen würde und sich eine Ausweitung der Arbeitszeit in noch mehr Fällen finanziell nicht lohnen würde. Das würde die Zahl der betroffenen Teilzeitkräfte mit zu geringen Pensionsbeiträgen und letztlich Personen mit zu niedrigen Pension erhöhen, schließlich würde dieser Umstand zu mehr Altersarmut, insbesondere von Frauen, führen.

Statt der im Entwurf vorgesehenen Ausweitung der Beitragsbefreiung/senkung würde die WKÖ empfehlen, den Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei älteren Arbeitslosen, die wieder einen Job aufnehmen, zu senken. Dies wäre eine zweifelsfrei wichtige Unterstützung um ältere von Arbeitslosigkeit betroffene Personen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die WKÖ sieht im Übrigen § 2a AMPFG vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes ganz generell als bedenklich, zumal in den Genuss der Regelung nur unselbständig erwerbstätige Personen nicht aber Selbständige fallen, die in die Arbeitslosenversicherung hineinoptieren.

Ganz entscheidend spricht sich die WKÖ weiters gegen das im Entwurf vorgesehene unterjährige Inkrafttreten der Maßnahme aus, da durch die notwendigen Adaptierungen in der Lohnverrechnung zusätzliche Kosten für Unternehmen und Sozialversicherungsträger entstehen würden.

Zu Recht halten die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf fest, dass der geplante Beitragsentfall in der Arbeitslosenversicherung jedenfalls vom Bund (und nicht der Versichertengemeinschaft) zu tragen wäre. Bereits derzeit sieht der Absatz 5 des § 2a AMPFG vor, dass der durch die geltende Beitragssenkung bedingte Einnahmenentfall vom Bund zu tragen ist. Wenn die Erläuterungen zum Entwurf nun erwähnen, dass Abs. 5 entbehrlich wäre, da § 1 Abs. 4 AMPFG ohnehin vorsieht, dass Abgänge in der Gebarung vom Bund zu tragen sind, so teilt die WKÖ diese Meinung nicht. Absatz 5 hält eindeutig fest, dass der gesamte Einnahmenentfall durch § 2a AMPFG jedenfalls vom Bund zu tragen ist, und zwar unabhängig von einem allfälligen Abgang (Defizit). § 2a Abs. 5 AMPFG sollte daher jedenfalls beibehalten werden.

Weiters sollte im Hinblick auf den nicht unerheblichen Einnahmenentfall durch § 2a AMPFG auch die weitere diesbezüglich im Regierungsprogramm vorgesehene Maßnahme, nämlich der Entfall des Valorisierungsmodus bei den Wertgrenzen des § 2a AMPFG in Angriff genommen werden.

Abschließend hält die WKÖ fest, dass eine Entlastung des Faktors Arbeit in erster Linie über eine allgemeine Beitragssenkung umgesetzt werden sollte, die die gesamte Versichertengemeinschaft der Beitragszahler, bestehend aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, entlastet. Die im Entwurf vorgesehene Beitragsbefreiung/senkung ist hingegen eine teure Maßnahme, die die Zahl der effektiven Beitragszahler noch weiter reduziert und diese damit noch mehr be- statt entlastet. Schließlich sollte die im Regierungsübereinkommen ebenfalls als Ziel definierte steuerliche Entlastung der Unternehmen rasch angegangen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin